

Satzung des Eldeland Bioimkervereins e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Eldeland Bioimkerverein e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Ziegenderf, Landkreis Parchim-Ludwigslust.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der ökologischen Bienezucht und Bienenhaltung, der Volks- und Berufsbildung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Verbreitung und Förderung einer artgerechten und ökologischen Bienenhaltung
- Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen imkerlichen Fragen
- die Durchführung von Schulungen zu allen imkerlichen Themen
- die Unterhaltung eines Lehrbienenstandes
- die Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen im Bereich der Imkerei und des Naturschutzes
- die Förderung und Verbesserung von Bienenweiden
- die Förderung einer umweltschonenden und bienengerechten Landwirtschaft und den Schutz von Wildbienen

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder werden nach Vollmitgliedern und Fördermitgliedern unterschieden.

Vollmitglied kann jede Person werden, die die ökologische Bienenhaltung (mindestens nach den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau) betreibt oder dieses anstrebt. Fördermitglied kann jede Person werden, die die Tätigkeiten des Vereins unterstützen will. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.

(5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden,

- wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder von seinem Verhalten einen erhebliche Störung des Vereinslebens ausgeht
- wenn es gegen Grundsätze der artgerechten und ökologischen Bienenhaltung verstößt, wie sie sich aus den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau ergeben
- wenn es wiederholt gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Weisungen des Vorstands verstoßen hat
- bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer oder ausländerfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechtsextremen und ausländerfeindlichen Parteien und Organisationen, wie z. B. der NPD oder DVU.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Wird wegen des Vereinsausschlusses ein staatliches Gericht angerufen, ruhen die Mitgliedschaftsrechte bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens.

(6) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als drei Monate im Rückstand geblieben ist. Ein förmliches Ausschussverfahren entfällt in diesem Fall.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Dabei können von Vollmitgliedern und Fördermitgliedern unterschiedliche Beiträge erhoben werden.

(3) Der Beitrag ist jährlich vorab fällig. Tritt das Mitglied bis zum 30.06. eines Jahres in den Verein ein, so ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; in den anderen Fällen ist ein entsprechender anteiliger Beitrag zu leisten.

(3) Die festgesetzten Beträge werden zum 15. Januar des jeweiligen Jahres per Lastschrift eingezogen. Eine gesonderte Beitragsrechnung wird nicht erstellt. Bei Zahlung des Beitrages per Dauerauftrag oder Einzelüberweisung ist für den erhöhten Verwaltungsaufwand ist ein Aufschlag von 5 % zu dem Jahresbeitrag zu leisten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand (Vorstand im Sinn des BGB), der aus einer bis drei Personen besteht. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

- dem erweiterten Vorstand ohne Vertretungsberechtigung. Er kann von der Mitgliederversammlung bestellt werden und besteht aus bis zu vier Personen.

Über Zahl und Aufgabengebiet der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit bestellt.

(3) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen.

(4) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt per E-Mail oder fernmündlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Tagen. Der Vorstand kann eine Sitzung ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung abhalten, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(5) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich erklären. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(6) Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

(7) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

§ 9 Aufwandsersatz

(1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

(3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur bis zu dieser Höhe.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Das gilt auch für Änderungen des Satzungszwecks.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald per E-Mail mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bienenhaltung oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Ziegenderf, 14.02.2016